



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der bw, vom 29. Juli 2010 gegen die Bescheide des Finanzamtes fa vom 23. Juli 2010 betreffend Einkommensteuer 2005 bis 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Die angefochtenen Bescheide bleiben unverändert.

Entscheidungsgründe

Gemäß §§ 84 bzw. 3 Abs. 2 EStG 1988 sind von den bezugs-, pensionsauszahlenden Stellen die Bezüge dem Finanzamt zu melden. Dementsprechend führte das Finanzamt in den Einkommensteuerbescheiden 2005 bis einschließlich 2008 vom 23. Juli 2010 nunmehr die Berechnung der jeweiligen Einkommensteuer mit den nachträglich steuerpflichtig gemeldeten Einkünften der Pensionsversicherungsanstalt in den jeweiligen Kalenderjahren durch und setzte hiermit die in den einzelnen Bescheiden ausgewiesene Einkommensteuer fest.

Gegen diese Bescheide richtet sich die Berufung der Berufungswerberin (Bw) vom 29. Juli 2010 mit folgender Begründung:

"Obwohl ich nachweislich jährlich die beiden bezugsauszahlenden Stellen (Pensionsversicherungsanstalt und csa) bei den jeweiligen Einkommensteuererklärungen angegeben habe, wurden die Einkünfte der Pensionsversicherungsanstalt, soweit ich das beurteilen kann, bei der Berechnung der Einkommensteuer 2005 bis 2009 nicht

berücksichtigt. Diese Neuberechnung führt somit zu einer Nachzahlung an Einkommensteuer und Anspruchszinsen in der Höhe von € 3.671,00, was für mich als 70jährige Pensionistin mit geringer Pension einfach nicht möglich ist. Dass ich für das Versehen seitens des Finanzamtes auch noch € 153,59 an Anspruchszinsen zahlen sollte kann ich schon gar nicht mehr verstehen, und muss diese Vorgangsweise so wie ich es bereits in der Volksschule gelernt habe, als sittenwidrig bezeichnen."

Mit Berufungsvorentscheidungen vom 6. August 2010 wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen und hiezu ausgeführt:

"Erfolgen nach Übermittlung des Lohnzettels (L 16) steuerlich relevante Ergänzungen des Lohnkontos, besteht die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übermittlung eines berichtigten L 16. Diese Übermittlung erfolgte durch die Pensionsversicherungsanstalt am 18. 07. 2010 für die Jahre 2005 - 2009. Rückzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird, gelten in den Kalendermonaten als abgeflossen, für die die Rückzahlung zu erfolgen hatte. Es ist daher in der Folge das Einkommen jenes Kalenderjahres zu berichtigen, für das die Rückzahlung geleistet wurde. Für das abgelaufene Kalenderjahr, für das die Nachzahlung erfolgte, ist ein L 16 gemäß § 84 EStG 1988 unter Berücksichtigung der Nachzahlung sowie allfälliger bereits für diese Lohnzahlungszeiträume ausgezahlter Bezüge und einbehaltener Lohnsteuer an das FA zu übermitteln. Der auf Grund der Nachzahlung ausgestellte L 16 tritt an die Stelle seines für dieses Kalenderjahr vom Arbeitgeber bereits ausgestellten L 16. Die Übermittlung eines neuen L 16 für die Nachzahlung stellt hinsichtlich eines bereits ergangenen Einkommensteuerbescheides einen Wiederaufnahmegrund gemäß § 303 Abs. 4 BAO dar."

Mit Schriftsatz vom 10. August 2010 stellte die Bw den Antrag auf Entscheidung über ihre Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz.

Laut Akteninhalt wurden die Bezüge durch die Pensionsversicherungsanstalt am 18. Juli 2010 an das Finanzamt gemeldet, weshalb das Finanzamt eine Wiederaufnahme gemäß § 303 Abs. 4 BAO vornahm und die nunmehr bekämpften Einkommensteuerbescheide 2005 bis 2009 erließ.

Nach nunmehr ergangener Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates vom 28. Dezember 2010 zu obgenannter Rechtssache betreffend das Kalenderjahr 2009 (siehe RV/0357-F/10), welche auf den von der Abgabenbehörde erster Instanz ursprünglich vorgelegten Aktenteilen und Ermittlungsergebnissen beruhte, wurde mit E-Mail vom 17. März 2011 vom namentlich genannten Vertreter des Finanzamtes folgende Stellungnahme abgegeben:

„Beiliegend schicke ich Screenshots aus dem Abgabeninformationssystem, die verdeutlichen sollen, wieso die Pensionsversicherungsanstalt am 18.7.2010 für die Jahre 2003 bis 2009 korrigierte Lohnzettel übermittelt hat und weshalb dies dann zu einer (automatisch vorgeschlagenen) Wiederaufnahme des Verfahrens führen musste.

Die dargestellten Screenshots sollen zeigen,

- dass Frau n1 laut Adressdaten auf den Lohnzetteln bis 2003 in der adr1 wohnhaft gewesen sei, weshalb die Lohnzettel korrekterweise mit der Lohnzettelart „08“ (steuerfrei It. DBA) indiziert wurden und daher bei der Steuerberechnung automatisch steuerfrei gestellt und nicht berücksichtigt wurden. Hinweis: Die Lohnzettelart ist im normalen Verfahren nicht ersichtlich, sondern erst, wenn der Lohnzettel zur Bearbeitung/Korrektur geöffnet wird;
- dass Frau n1 sich am 12.6.2003 als von der l1 zugezogen in adr2 gemeldet hat und dort in dem am 10.7.1999 gekauften Haus (erst ?) 2003 die Ansässigkeit in Österreich Wohnsitz begründet hat;
- dass die PVA von dieser Wohnsitzverlagerung informiert worden sein musste, zumal sie ab dem Lohnzettel 2003 die Arbeitnehmeradresse mit adr3 angibt;
- dass am 18.7.2010 für alle Jahre ab 2003 ein korrigierter Lohnzettel elektronisch übermittelt wurde, der nun mit der Lohnzettelart "01"(unbeschränkte Steuerpflicht) indiziert war;
- dass erstmals in den aus der Wiederaufnahme des Verfahrens resultierenden Einkommensteuerbescheiden bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auch die "Pensionsversicherungsanstalt" aufscheint und in den Erstbescheiden diese Einkünfte aufgrund der falschen Indikation durch den Lohnverrechner (PVA) steuerfrei gestellt und unberücksichtigt geblieben waren.

Noch ist nicht bekannt, aus welchem Grund die PVA diese Lohnzettel erst im Jahr 2010 korrigiert und übermittelt hat und ob die Schuld für die falsche Indikation auf einem Versehen der pensionsauszahlenden Stelle oder bei Frau n1 liegt (zu spätes Melden des Zuzugs nach Österreich).

Ungeachtet dieser Frage vertritt die Abgabenbehörde die Ansicht, dass eine Nachforderung von nicht einbehaltener Lohnsteuer in all jenen Fällen beim Arbeitnehmer zu erfolgen hat, bei denen die Voraussetzungen für eine Veranlagung nach § 41 EStG vorliegen (vgl. Rz. 1218 LStR). Denn ein Arbeitnehmer darf dann unmittelbar in Anspruch genommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung gemäß § 41 Abs. 1 EStG vorliegen oder wenn eine Veranlagung auf Antrag (§ 41 Abs. 2 EStG) durchgeführt wurde.“

Mit E-Mail vom 21. März 2011 gab der Vertreter des Finanzamtes ergänzend an, dass seine der Referentin des Unabhängigen Finanzsenates mitgeteilte Entdeckung durch die Pensionsversicherungsanstalt bestätigt worden sei. Aufgrund durchzuführender Lohnzettelkorrekturen sei am 18. Juli 2010 bei der Bw für alle Lohnzettel ab 2003 die Lohnzettelart von „steuerfrei lt. DBA“ auf „steuerpflichtig“ geändert worden. Somit habe die Bw aufgrund des Fehlers der PVA in den Jahren 2003 und 2004 für ihre inländische Pension keine Steuern zahlen müssen, während die Jahre ab 2005 durch die Wiederaufnahme des Verfahrens (neue Tatsache für die Abgabenbehörde, dass die Lohnzettel falsch indiziert waren) korrigiert und besteuert worden seien.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gemäß § 84 Abs. 1 EStG 1988 hat der Arbeitgeber dem Finanzamt der Betriebsstätte (§ 81 leg. cit.) oder dem sachlich und örtlich zuständigen Krankenversicherungsträger (§ 23 Abs. 1 ASVG) ohne besondere Aufforderung die Lohnzettel aller im Kalenderjahr beschäftigten Arbeitnehmer zu übermitteln. Der Lohnzettel hat alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Erhebung von Abgaben maßgeblichen Daten und die Summe der allgemeinen Beitragsgrundlagen sowie der Sonderzahlungen zu enthalten (§ 34 Abs. 2 ASVG).

Die vom Finanzamt selbst in seinen Berufungsvorentscheidungen vom 6. August 2010 argumentierte Sachverhaltsdarstellung mit der hiezu dort ausgeführten Rechtsmeinung, die verspätete Ausstellung der Lohnzettel für die jeweiligen Kalenderjahre beruhe auf Rückzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wurde etc., wurde laut E-Mail vom 17. März 2011 nunmehr revidiert. Richtigerweise beruhte die erst im Kalenderjahr 2010 erfolgte Korrektur der Lohnzettel laut eigenen Angaben der Abgabenbehörde erster Instanz auf der durch die Pensionsversicherungsanstalt nunmehr erfolgten richtigen Indikation des Lohnzettels aufgrund des Hervorkommens der bereits im Kalenderjahr 2003 bekanntgegebenen Wohnsitzverlagerung der Bw. Die von der Bw erhaltenen hier in Rede stehenden Bezüge seien ursprünglich als steuerfrei lt. DBA indiziert (Lohnzettelart „08“) und diese Steuerfreiheit nachträglich erst im Kalenderjahr 2010 sozusagen durch eine neue Indikation (unbeschränkte Steuerpflicht – Lohnzettelart „01“) korrigiert bzw. „aufgehoben“ worden. Dies führte dazu, dass neuerliche Veranlagungen der Einkünfte der Bw für die jeweiligen Kalenderjahre erfolgten, wobei nunmehr auch die Bezüge aus nichtselbstständiger Arbeit von der hier in Rede stehenden Pensionsversicherungsanstalt in die Berechnung der Einkommensteuer miteinbezogen wurden. Die Miteinbeziehung der hier in Rede stehenden Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (siehe korrigierte Lohnzettel der PVA) erfolgte offensichtlich im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen des

Einkommensteuergesetzes 1988. Die nunmehr von der Pensionsversicherungsanstalt als steuerpflichtig deklarierten Bezüge der Bw waren daher bei der Durchführung der Veranlagung für die jeweiligen Kalenderjahre zu berücksichtigen. Die Einkommensteuer war dementsprechend für das jeweilige Kalenderjahr neu zu berechnen und festzusetzen.

Ergänzend wird ausgeführt, dass nur eine erfolgreiche Bekämpfung der Wiederaufnahmebescheide das Verfahren in die Lage zurückversetzen hätte können, in der es sich vor Wiederaufnahme befunden hat, dh, Aufhebung der Wiederaufnahmebescheide - ex-lege Ausscheiden der neuen Sachbescheide aus dem Rechtsbestand - Wiederaufleben der alten Sachbescheide (vgl. Ritz, Bundesabgabenordnung, Kommentar, Linde Verlag. 3. Auflage, Wien 2005, RZ 8 ff zu § 307). Die Berufung richtet sich aber nicht gegen die Wiederaufnahmebescheide selbst, sondern gegen die ausdrücklich angeführten hiezu ergangenen Einkommensteuerbescheide 2005 bis 2008.

In der nunmehrigen Berufungsentscheidung des Unabhängigen Finanzsenates, welche die Kalenderjahre 2005 bis 2008 betrifft, war zwar der von der Abgabenbehörde erster Instanz bekanntgegebene geänderte Sachverhalt zu würdigen, diesfalls ergibt sich jedoch aufgrund obiger Ausführungen keine geänderte Rechtsansicht, weshalb der Berufung kein Erfolg beschieden war. Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Feldkirch, am 23. März 2011